

VollzStBAGPO: 13. Abschluss der Einführung (§ 85 Abs. 1 StBAPO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 7 StBAG)

**13. Abschluss der Einführung (§ 85 Abs. 1 StBAPO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 7 StBAG)**

Der erfolgreiche Abschluss der Einführungszeit wird vom Landesamt festgestellt.